

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT**

**BESONDERE BEDINGUNG AH820**

**CROSS LIABILITY**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.6.4 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.
2. Auch im Fall der Vereinbarung einer entsprechenden anderweitigen Besonderen Bedingung gilt diese Deckungserweiterung nicht für:
  - 2.1 reine Vermögensschäden;
  - 2.2 erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht (A 2.4. EHVB);
  - 2.3 Schäden die unter die Ausschlussbestimmungen des Art 7.10 AHVB fallen (z.B. Mietsachschäden, Verwahrung, Tätigkeitsschäden);
  - 2.4 Sachschäden durch Umweltstörung (Art 6 AHVB)
  - 2.5 Nachbesserungsbegleitschäden.